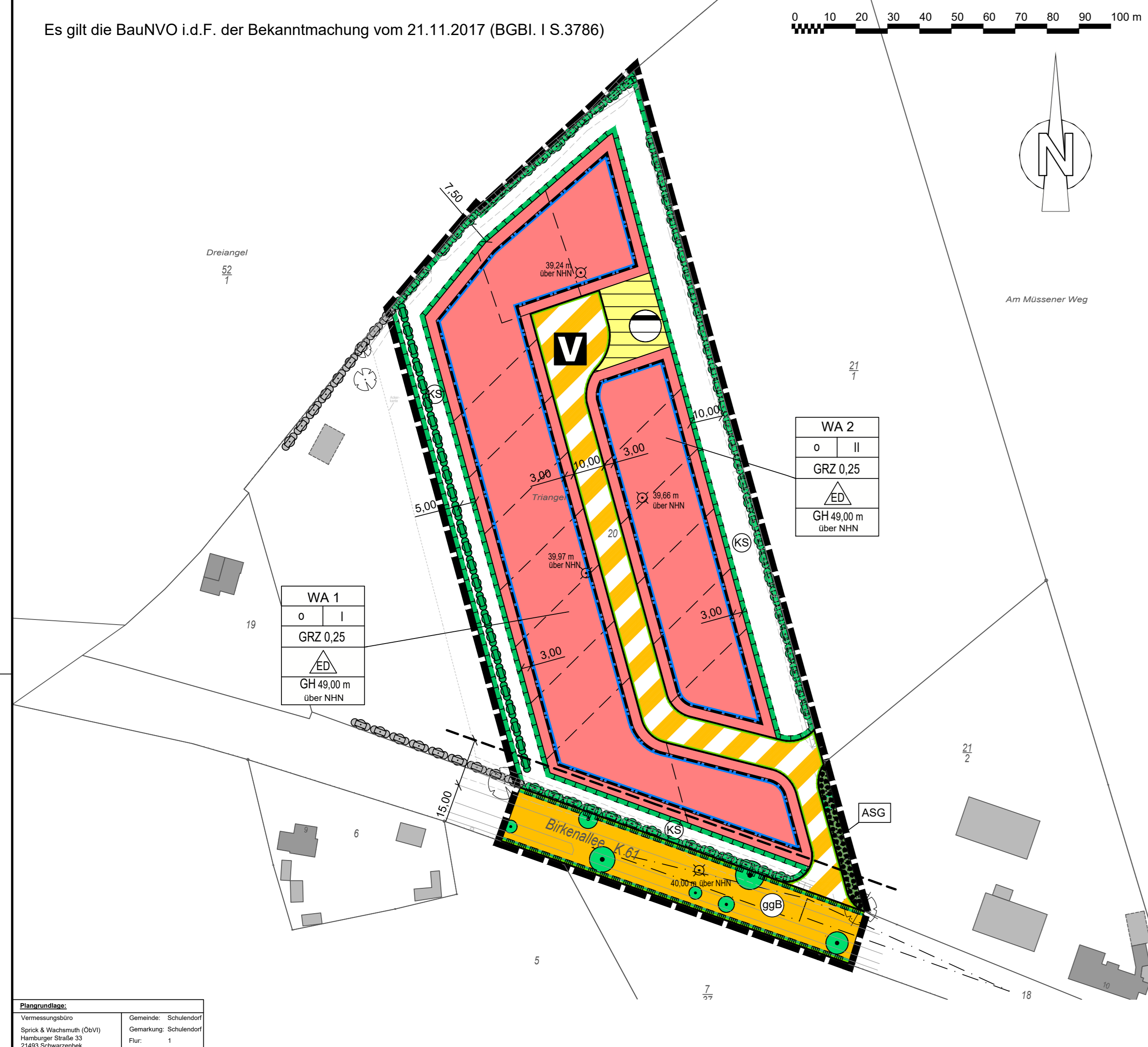


Satzung der Gemeinde Schulendorf über den Bebauungsplan Nr. 5 "Nördlich der Birkenallee (K 61), Ortsausgang Richtung Bartelsdorf"

Teil A - Planzeichnung

M.1:1000

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)



- Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (Knick)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
- Maßangabe in Meter 5,00
- Sichtdreieck
- Nachrichtliche Übernahmen** § 9 Abs. 6 BauGB
- Anbauverbotszone § 29 Abs. 1a StrWG oder § 9 Abs. 1 FStrG
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG
- gesetzlich geschütztes Biotop § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
- Geschützter Knick § 30 BNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- vord. Flurstücksgrenze
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenze
- vord. Flurstücknummer
- vord. Gebäude
- vord. Böschung
- Kronenbereich
- Knick außerhalb des Geltungsbereiches
- Baum, künftig entfallend
- Oberkante Gelände in m über NHN (Normalhöhennull) 40,00 m

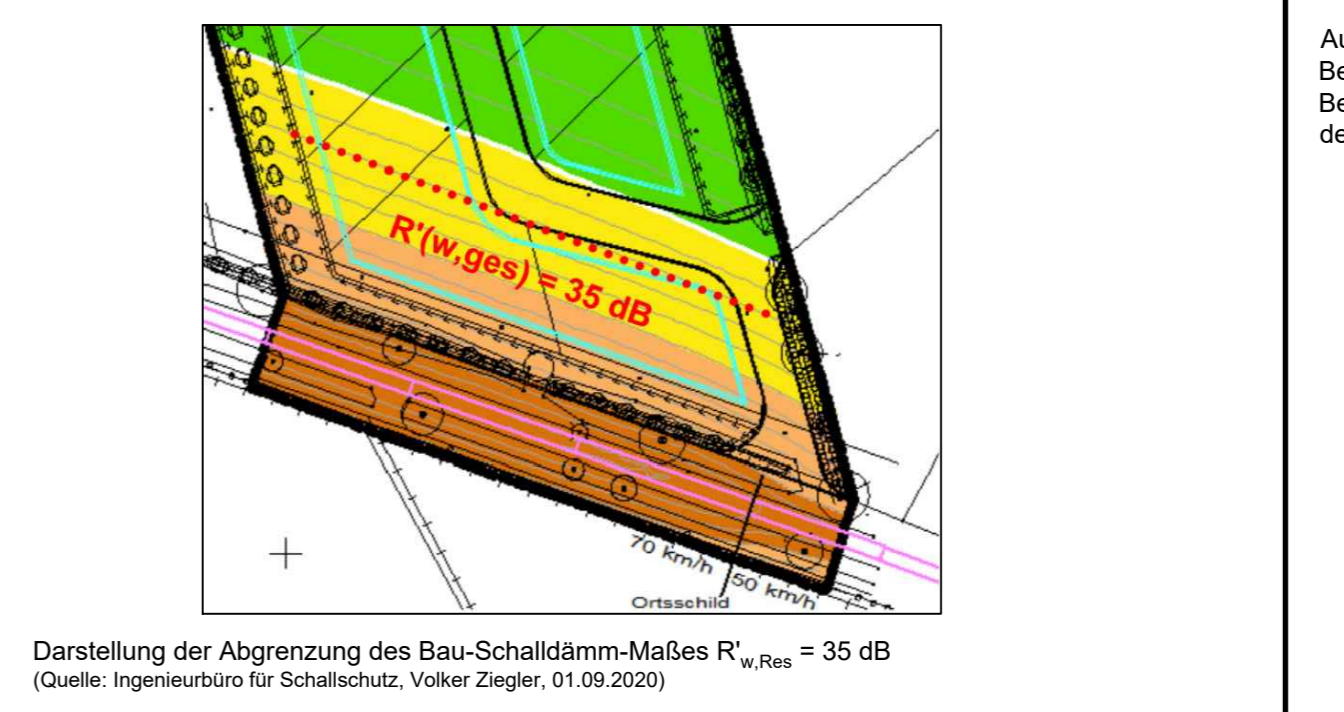
Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
 - In den Allgemeinen Wohngebieten 1 und 2 (WA 1 und 2) sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sowie die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 sowie 3-5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.
 - Die gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie nicht störende Gewerbebetriebe) sind nur ausnahmsweise zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen, Zahl der Vollgeschosse** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 + 3, § 18 und § 20 BauNVO)
 - Gebäudehöhe**
 - In den Allgemeinen Wohngebieten werden maximal festgesetzte Gebäudehöhen (GH) durch Höhenangabe über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.
 - Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:
Von der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftungen und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 1,00 m zulässig.
 - Oberkante Fertigfußboden**
Die Oberkante Fertigfußboden der Gebäude innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) ist mindestens 49,20 m über NHN (mindestens 20 cm über der an das Grundstück angrenzenden Planstraße) vorzusehen. Maßgeblich ist Höhe des Fahrbahnrandes über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der nächstgelegenen Planstraße.
- Stellplatzflächen und Nebenanlagen**
Die zulässige Grundflächenzahl innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) darf durch Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und verkehrsfreie Anlagen gemäß LBO S-H bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl (GRZ) von 0,45 überschritten werden.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen i.d. Baugebieten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - In den Allgemeinen Wohngebieten 1 und 2 (WA 1 und 2) sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus [E] sowie eine Wohnung pro Doppelhaushälfte [D] zulässig.

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0,25	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO
GH 49,00 m	Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über Normalhöhennull (NHN), siehe Text Teil B Ziffer 2	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
o	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 und § 23 BauNVO
—	Baugrenze	
Verkehrsflächen		
■	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie	
■	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung:		
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
■	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
■	Flächen für Versorgungsanlagen	
Zweckbestimmung:		
○	Regenrückhaltung	
Grünflächen		
○	Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Zweckbestimmung:		
ASG	Abschirmgrün	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
■	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
Zweckbestimmung:		
KS	Knickschutz	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf diesen zur Versickerung zu bringen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen sind bauliche Anlagen jedweder Art zu unterlassen, ebenso unzulässig sind Verdräbungen von Relief und Boden wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Versiegelungen. Knickschutzstreifen sind durch eine jährliche Mahd (ab Ende Juli) extensiv zu pflegen und als Gras- und Krautsaum zu entwickeln. Das Mähgut ist abzufahren. Die Knickschutzstreifen sind im gemeindlichen Eigentum vorgesehen und durch einen Zaun von den privaten Grundstücken zu trennen. Diese Abzäunung gilt auch während der Bauphase. Knicks sind gesetzlich geschützte Biotop. Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.
 - Die vorhandene Birkenallee ist als Allee zu erhalten und zu fördern. Neupflanzungen im Straßenraum sind ausschließlich durch Birken (*Betula pendula*) durchzuführen. Straßenunterhaltungsarbeiten sind unter Beachtung der DIN 18920 und der RAS-LP4 durchzuführen. Alleen sind gesetzlich geschützte Biotop. Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.
 - Stellplätze ohne Schutzdach sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig (Pflaster mit mindestens 20% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen).
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)
 - Vorhandene Knicklücken sind durch Strauchgehölze folgender Arten zu ergänzen: Faulbaum (*Frangula alnus*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Schneeball (*Viburnum opulus*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) in der Qualität Strauch 2x verpflanzt, Größe 80-100 cm. Die vorhandenen Bäume (Eichen) sind zu dauerhaft erhalten und mindestens im Abstand von 20 - 30 m als Überhälter zu entwickeln.
 - Für zu erhaltende Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau des Knicks erhalten bleibt bzw. gefördert wird. Knicks sind gesetzlich geschützte Biotop, bei denen jegliche Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen, verboten sind.
 - Im Straßenraum der Planstraße sind Pflanzinseln mit Bäumen anzulegen. Für die Bepflanzung sind großkronige Laubbaumarten in der Qualität: Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine Pflanzscheibe von mind. 15 m² unversiegelt zu lassen und zu begrünen.
Die Zahl der zu pflanzenden Bäume wird im Laufe des Verfahrens verbindlich festgesetzt.
 - Der zum Erhalt festgesetzte Gehölzbestand ist auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Arten sind gleichzeitig zu ersetzen.
 - Je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte ist mindestens ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum mit einer Höhe von 160 - 180 cm und einem Stammumfang ab 7 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Für die Knickneuanlage im Westen sind Knickwalle in einer Höhe von 1,0 m, einer Fußbreite von 2,5 - 3,0 m und einer Kronenbreite von ca. 1,0 m herzustellen. Die Bepflanzung auf den Knicks ist zweireihig mit Pflanzabständen von 0,75 x 0,75 m vorzusehen, in den ersten Jahren ist Wildverbisschutz erforderlich. Für die Bepflanzung der Knicks sind folgende Arten als Sträucher zu verwenden: *Acer campestre* (Feldahorn), *Betula pendula* (Birke), *Crataegus laevigata* (Weißdorn), *Corylus avellana* (Hasel), *Frangula alnus* (Faulbaum), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Prunus insitita* (Kreisel), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere). Als Überhälter sind je 2 Stück *Carpinus betulus* (Hainbuche) und *Prunus avium* (Vogelkirsche) als Hochstamm (Stammumfang 12/14 cm) zu verwenden. Auf der gesamten Länge des neu anzupflanzenden Knicks ist insgesamt ein 1 m breiter Knickdurchbruch zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 sind Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärmmissionen zu treffen (passiver Schallschutz). In dem in der unten stehenden Abbildung festgesetzten Plangebietesbereich gilt folgende Anforderung an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion der Außenbauteile (Wand, Dach, Fenster, Lüftung) von Aufenthaltsräumen in Wohnungen: $R_{w,ges} = 35$ dB.
Für die Außenbauteile anderer Raumarten gelten Zu- oder Abschläge gemäß Kapitel 7.1 der DIN 4109-1:2018-01. Für vollständig von der Birkenallee abgewandte Gebäudeseiten entfällt die Anforderung an den baulichen Schallschutz.
Das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R_{w,ges}$ bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis der Anforderung ist in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Fensteranteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage für den Nachweis der Schalldämm-Maße sind die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 zugrundeliegenden Normen DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen" und DIN 4109-2:2018-01 "Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen".
Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlafräumen ist im gekennzeichneten Plangebietesbereich mit $R_{w,ges} = 35$ dB durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen, sofern die Grundrissanordnung keine Fensterbelüftung an den vollständig von der Birkenallee abgewandten Gebäudeseiten zulässt. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf das festgesetzte Bau-Schalldämm-Maß abzustellen und beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.
Der Nachweis der festgesetzten Schallschutzanforderungen ist im Rahmen der Objektplanung zu erbringen. Von den Festsetzungen darf im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich für das konkrete Bauvorhaben im Hinblick auf die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 zugrundeliegenden Verkehrsdaten, die Anordnung bzw. Stellung des Gebäudes sowie die Raumnutzung nachweislich geringere Anforderungen ergeben.



- Zuordnungsfestsetzung** (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden wurde ein Ausgleichsbedarf von ... m² Fläche und für den Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften ein Knickausgleich von ... Knickneuanlage ermittelt.
Der erforderliche Ausgleich wird auf dem Flurstück ..., Flur ..., Gemarkung ... nachgewiesen.

Örtliche Bauvorschriften

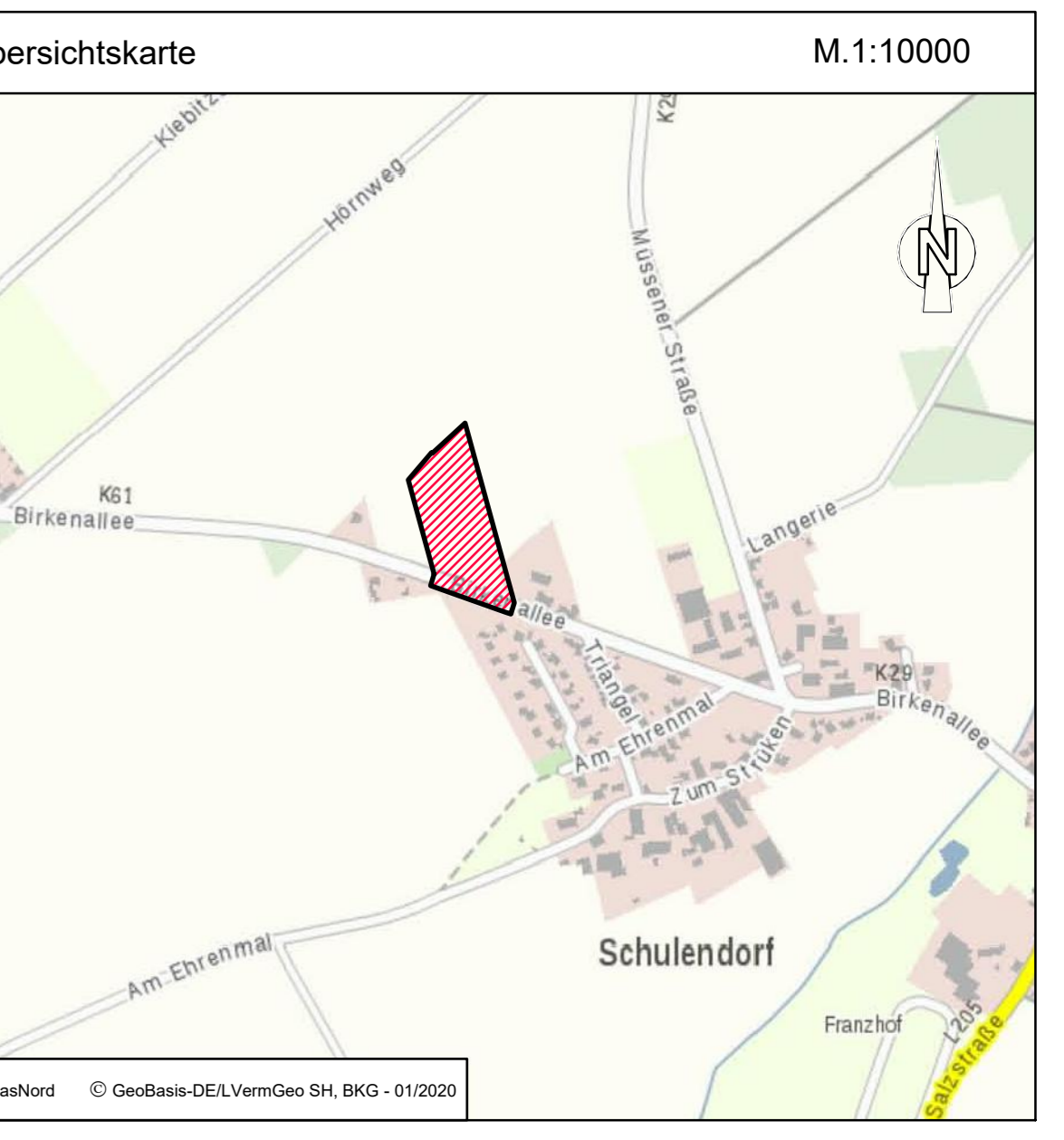
- (§ 84 LBO Landesbauordnung (LBO))
- Dacheindeckungen**
In den Allgemeinen Wohngebieten 1 und 2 (WA 1 und 2) sind nur nicht hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien in den Farben rot, rotbraun, grau und anthrazit für das Hauptgebäude oder Gründächer mit lebenden Pflanzen zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Für die Dacheindeckungen der überdachten Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dacheindeckungsmaterialien zulässig.
 - Fassaden**
Als Fassadenmaterial für Wohngebäude sind ausschließlich Sichtmauerwerk, Putz und Holz zulässig. Für die Fassadenflächen überdachter Stellplätze (sog. Carports), Garagen sowie Nebenanlagen sind auch andere Materialien zulässig. Holzblockbohlenhäuser sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.
 - Stellplätze**
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und 2) sind je Wohneinheit 2 Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten.
 - Steingärten**
Private nicht überbaubare Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Zufahrten, Abstellplätze und Wege gärtnerisch anzulegen. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder Schottergärten ist unzulässig.

Hinweise

- Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Büchen, Amisplatz 1, 21514 Büchen eingesehen werden.
- Artenschutz**
 - Vermeidungsmaßnahme 1 Gehölzvögel:**
Fällen/Rückschnitt von Gehölzen nicht zwischen 01.03 und 30.09.
Sofern durch Kartierung nachgewiesen wird, dass in dem betroffenen Knickabschnitt keine Brutvögel vorkommen (Negativnachweis), ist die Baufeldfreimachung oder vergleichbar ein Eingriff in Gehölz auch in dem o. g. Zeitraum möglich.
 - Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:**
Das Fällen von Bäumen ist nicht zwischen 01.03. und 30.11. durchzuführen.
 - Vermeidungsmaßnahme 3 Haselmaus:**
Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen ist das Fällen der Gehölze des Knicks im Bereich Zufahrtsstraße zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und damit außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen. Die Stubben sind zunächst im Boden zu belassen, um den Haselmäusen eine ungestörte Winterruhe in diesen Bereichen zu ermöglichen. Das Roden der Stubben und Bodenarbeiten in diesen Bereichen sind dann ab Mai zulässig, wenn die Tiere ihre Überwinterungsverstecke verlassen haben und aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzstrukturen in umliegenden Bereichen wie z. B. die verbleibenden Gehölze im Norden ausgewichen sind. Es ist dann darauf zu achten, dass sich keine Brutvögel in diesen Bereichen angesiedelt haben. Es ist daher bei den Fallarbeiten auch niedrigerer Aufwuchs und Ruderalflur zu entfernen.

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Nördlich der Birkenallee (K 61), Ortsausgang Richtung Bartelsdorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Satzung der Gemeinde Schulendorf über den Bebauungsplan Nr. 5 "Nördlich der Birkenallee (K 61), Ortsausgang Richtung Bartelsdorf" Kreis Herzogtum Lauenburg

Verfahrensstand nach BauGB

§3(1) §4(1) §4(2) §3(2) §4a(3) §10

● ● ○ ○ ○ ○

Stand: 15.10.2020 / SR

P-Nr.: 20 / 1235

GSP
GOSCH & PRIEWI
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VdI)

23843 Bad Oldesloe
Papenberg 4
Tel: 045 31 / 67 07 - 0
Fax: 045 31 / 67 07 - 79
E-mail: odoos@gspig.de
Internet: www.gspig.de